

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagblattes)  
vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.  
Inserate  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpuz-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Geschäftsstellen  
für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.  
Dresden:  
Annoncen-Bureau Gaaßenstein  
& Vogler u. Invalidentant.  
Leipzig:  
Rudolph Mosse.

**Dreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.  
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.  
**Expedition des Amtsblattes.**

**Mittwoch.**

**N<sup>o</sup> 38.**

**11. Mai 1881.**

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht soll

**den 18. Juli 1881**

das dem Färber **Friedrich Berthold Schöne** in **Dhorn** zugehörige Haus- und Gartengrundstück Nr. 178 des Katasters, Nr. 205, 206a, 206b, 208 und 209 des Flurbuches, Nr. 41 des Grund- und Hypotheken-Buchs für Dhorn, welches Grundstück am 17. April 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

**5430 Mark**

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 20. April 1881.

Königliches Amtsgericht daselbst.  
Dr. Krenfel.

4 10 2x  
Wgd.

Wegen Reinigung der Localitäten der unterzeichneten Behörde werden

**nächsten Freitag und Sonnabend, den 13. und 14. dieses Monats,**

nur dringliche einen Aufschub nicht gestattende Geschäfte erledigt, was zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.  
Pulsnik, den 6. Mai 1881.

Das königliche Amtsgericht.  
Dr. Krenfel.

7 20

Rnth.

## Bekanntmachung,

den Bau der Pulsnik-Dhorn-Bretniger Straße betreffend.

Einer von der königlichen Amtshauptmannschaft zu Kamenz anher gelangten Mitteilung zufolge, werden bei dem bevorstehenden Bau der Pulsnik-Dhorn-Bretniger Straße die eigentliche Baufläche, welche dauernd zur Straße erfordert wird, mit **gebrannten** Pfählen, dagegen die zur Ablagerung von Baumaterialien, Rasen, gutem Boden und zu Ausgrabungen zc. auf die Dauer der Bauzeit erforderlichen Plätze mit **roth** angezeichneten Pfählen abgegrenzt werden.

Diese Grenzpfähle werden dem Schutze des Publikums empfohlen unter Hinweis auf die Bestimmung in § 274 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach welcher mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, bestraft wird, wer ein zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verriecht oder fälschlich setzt.

Uebrigens wird den Eigenthümern des abzutretenden Grund und Bodens hiermit nachdrücklich unter sagt, das abzutretende Land von Rasen und gutem Boden zu entkleiden, da Beides zu dem Straßenbau gebraucht wird und daher mit zu expropriren ist.

Pulsnik, am 6. Mai 1881.

Der Stadtrath.  
Schubert.

2 80

## Bekanntmachung.

Wegen der **Sonnabend und Montag, den 14. und 16. Mai dieses Jahres** stattfindenden Reinigung der **Rathsexpeditionslocalitäten** werden an diesen Tagen nur ganz **dringliche** Sachen erledigt.

Auch die **Stadtsteuer-Einnahme** ist an diesen Tagen **geschlossen** und sind die fälligen Steuern bis **Sonnabend, den 21. Mai dieses Jahres** zu entrichten.

Pulsnik, am 9. Mai 1881.

Der Stadtrath.  
Schubert.

7 80

**Mittwoch, den 18. Mai 1881, Viehmarkt in Pulsnik.**

## Frankreich's Krieg gegen Tunis und das Völkerrecht.

Im völkerrechtlichen Sinne heißt ein Krieg nur dann erlaubt, wenn es gilt eine von Außen einem Staatswesen drohende Gefahr abzuwenden oder eine nationale Schmach, der auf keine andere Weise Genugthuung verschafft werden kann, zu rächen. Es ist interessant, zu untersuchen, in wie weit Frankreich Ursache hatte, nach diesen völkerrechtlichen Begriffen Tunis mit Krieg zu überziehen, man wird dabei sehen, wie gerecht die Franzosen dem Auslande gegenüber geworden sind und wie merkwürdig gleich die stolze französische Republik in den Bahnen des stets eroberungslustigen napoleonischen Kaiserreichs wandelt.

Zunächst muß man also die Frage aufwerfen: War Frankreich, war die französische von 50.000 Soldaten besetzte Colonie Algier von Tunis bedroht? — Darauf kann man nur lachend „nein“ sagen, denn Tunis ist ein kleines, unbedeutendes Staatswesen, dessen Herrscher un- Volk froh ist, wenn es von den Franzosen in Ruhe gelassen wird. Jetzt kommen wir nun auf die Frage der Beleidigung Frankreichs durch Tunis. Die Beleidigung soll ausgeführt sein, durch die Intriguen des Bey gegen die in Tunis lebenden Colonisten und durch die räuberischen Grenzverletzungen resp. die Ermordung des fran-

zösischen Obersten Flatters und seiner Begleitung durch tunesische Nomadenstämme. Was nun aber die angeblichen Intriguen des Bey von Tunis gegen die französischen Colonisten anbelangt, so bestehen die Intriguen einfach darin, daß der Bey den französischen Colonisten mehrere von diesen gestellte Anforderungen in Bezug auf Gebietsvererbungen und Handelsrechte beharrlich abgeschlagen und die italienischen Ansiedler begünstigt hat, ein Verfahren, wozu der Bey als Landesfürst unbedingt das Recht besitzt, denn was verpflichtet den Bey dazu, gegen die Franzosen besonders gefällig zu sein? Schwieriger ist die Angelegenheit der Grenzverletzung zu beurtheilen. Wir erwähnen aber, daß bis zur Ermordung des Obersten Flatters von diesen Grenzverletzungen so gut wie gar nichts nach Europa gemeldet wurde, also werden dieselben auch nicht bedeutend gewesen sein. — Auch hat die Ermordung des Obersten Flatters unter sehr seltsamen Umständen stattgefunden, daß dieserhalb der Bey von Tunis nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Mission des Obersten Flatters bestand darin, einige abgelegene im Südosten von Algier befindliche Gebietstheile zu erforschen. Dabei kam der Oberst mit seiner Begleitung in die sogenannte „algerisch-tunesische Sahara“, ein Gebiet, wo die Wüstenjöhne ungezügelt herumschwärmten und wo keine Landesoberhoheit nach unseren Begriffen existirt, noch auch von der tunesischen oder französischen Regierung geltend gemacht werden

kann, denn die Wüste ist ungeheuer ausgedehnt, hat nur wenig fruchtbare Oasen und ist sehr dünn bevölkert. — Die Bevölkerung selbst sind aber nur halb wilde Nomadenstämme, die eigene Stammesfürsten, die Scheiks besitzen denen diese Wüstenjöhne aber auch oft nicht gehorchen. Ein solcher Fall trat nun bei der Mission des Obersten Flatters ein. Als dieser in die algerisch-tunesische Wüste kam, meldeten ihm einige Stammeshauptlinge der Krumirs und Tuareks, er solle nicht weiter ziehen, denn die Stämme wären den Franzosen feindlich gesinnt. Oberst Flatters zog aber doch weiter und die Tuareks, die in der Mission des Obersten offenbar eine französische Spionage erblickten, ermordeten diesen Offizier sammt seiner Begleitung. Für diesen Mord machen nun die Franzosen den Bey von Tunis verantwortlich und erklären seine ganze Regierung für nichtsnutzig, eine Ungerechtig- keit, die, wenn man die dortigen Verhältnisse in Betracht zieht, nur verglichen werden kann, mit dem Vorgehen der Napoleone gegen schwache Nachbarstaaten. Richtig ist es ja, daß im Lande Tunis Vieles schlecht bestellt ist, aber das liegt erstens nicht am Bey, sondern an den dortigen Sitten, der mohamedanischen Religion und der entarteten oder noch ganz rohen Menschenmasse und zweitens gehen diese inneren Angelegenheiten von Tunis den Franzosen gar nichts an, dies ist eine Sache der Tunesen. Die Franzosen spielen sich aber in Tunis als die Culturretter auf, denn dies schmeichelt ihrem National-

60

